Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath

über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de

la République de Berne

Herausgeber: Regierungsrath der Republik Bern

Band: - (1842)

Artikel: Diplomatisches Departement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415839

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I.

Diplomatisches Departement.

I.

Verhältniffe zum Auslande.

Bern war im Jahre 1842, gleich wie im vorhergehenden, Vorort der Eidgenossenschaft. Als solcher war sein Verkehr mit den auswärtigen Mächten sowohl durch die bei der Schweiz accreditirten Minister derselben als durch die schweizerischen Legationen und Consulate im Auslande nicht unbedeutend. Was sedoch der eidgenössische Staatsrath und Regierungsrath verhandelt, das gehört nicht hieher.

Die ihnen entsprechenden Kantonalbehörden kamen durch einige ganz unvorhergesehene Ereignisse gleichfalls in lebhafte Berührung einerseits mit der Regierung eines westlichen, andrersseits mit dem Gesandtschaftspersonale eines östlichen Nachbarsstaates.

Zwei in kurzer Zeit aufeinander gefolgte Gebietsverletzunsgen waren die Facten, welche eine diplomatische Correspondenz mit Frankreich nach sich zogen. Das eine dieser Vergehen war durch französische Zollwächter am 25. April bei Burg im Bezirke Laufen, das andere durch französische Gensdarmen am 21. August zu la Goule im Amtsbezirke Freibergen verübt worden.

Die Gebietsverletzung zu Burg wurde auf die hierseits erhobene, durch den Vorort bei der königlichen Regierung ans hängig gemachte Beschwerde hin von dieser sogleich anerkannt. Sie sprach ihr Bedauern darüber aus, bestrafte die schuldigen Douaniers und entschädigte die Familie des bei dem Anlasse durch unverschuldetes Losgehen eines Gewehres getödteten Fuhrsmanns Ackermann, welche sich auf dieses hin vollkommen befriedigt erklärte. Die Genugthuung war somit erfolgt und die Sache als erledigt anzusehen.

Die andere Biolation des bernischen Gebietes durch französische Landiäger gleichfalls durch den Vorort eingeklagt ward bagegen von der französischen Regierung bestritten. Der vom Regierungestatthalteramte Freibergen veranstalteten Untersuchung zufolge hatten diese Gensbarmen einen französischen Ausreißer in Beisein eines bernischen Landjägers zu la Goule dießseits bes Doubs aufgesucht, angehalten und über ben Fluß, ber bie Grenze bilbet, nach Frankreich geschleppt. Nach ben frangofischen Berichten hätte ber bernische Landjager ben Salzmann als einen Bagabunden aufgegriffen und über die Grenze zurückgeführt, worauf er erst von der französischen Volizei angehalten worden sei. Vergeblich waren alle Versuche mit Frankreich in Bezug auf die Umftande, welche die Verhaftung des fraglichen Ausreißers begleitet, eine Verständigung zu erzielen. Es beharrte auf der Erklärung, daß feine Darftellung des Sachverhaltes die richtige, die unfrige ungeachtet einer zweiten angeordneten Untersuchung irrig fei; doch geschah dem Defer= teur nicht nur nichts Leides, sondern es ward ihm sogar eine zweite Defertion furz barauf möglich gemacht. Unter folchen Umständen, da die beiden Staaten über das Fundament der Streitfrage direft entgegengesetzter und unabanderlicher Meinung waren, da diese selbst nicht wichtig genug erschien, um ohne Rücksicht auf die von daher zu gefahrenden ernstlichen Verwickelungen weiter verfolgt zu werden, da übrigens auch der zunächst Betheiligte keine nachtheiligen Folgen mehr zu beforgen hatte, beschloß der Regierungsrath am 5. April letthin, die bei der französischen Regierung anhängig gemachte Reclamation auf sich beruhen zu lassen.

Einen britten diplomatischen Anstand im Sahre 1842 verursachte eine von dem Roche des kaiserlich-königlich öfterreichi= schen Gefandten, Grafen von Bombelles, begangenen Zoll- und Dhmaelddefraudation. Derselbe hatte nämlich, die privilegirte Adresse seines Herrn mißbrauchend, dreizehn Kässer französischen Weines, zusammen 1632 Schweizermaß haltend, in Bern eingeschmuggelt. Die Verschlagniß ward aber sogleich von der Boll = und Ohmgeldverwaltung constatirt, eine Untersuchung angehoben, der Wein in einem Privathause entdeckt und nach S. 22 des Dhingeldgesetzes mit Beschlag belegt, um für die Bezahlung von Gebühr und Buße zu haften. Dagegen reclamirte nun der k. k. öfterreichische Gesandte, indem er für seinen Roch die Immunität von der hiesigen Gerichtsbarkeit in Ans spruch nahm. Die Regierung wies diese Zumuthung als weber auf einem allgemein anerkannten völkerrechtlichen Principe, noch auf Bestimmungen einer besondern Convention mit Desterreich Indessen beharrte der Herr Gesandte auf beruhend zurück. feiner Meinung, worauf bas Richteramt Bern folgende Ber= fügung erließ, die seitdem in Kraft erwachsen ift:

- 1) Die Untersuchung gegen Friedrich Michel Schonz ist auf so lange eingestellt, bis entweder der k. k. österreichische Gefandte erklärt, daß er nicht weiter auf der für seinen Bedienten angesprochenen Immunität beharre, oder aber daß daherige Dienstverhältniß aus irgend einem Grunde aufgelöst wird;
- 2) der mit Beschlag belegte Wein soll allen Rechten ohne Schaden an eine öffentliche Steigerung gebracht, dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen, der daherige Erlöß aber gegen eine zu drei vom Hundert zinsbare Obligation in die Kantonalbank deponirt und die Obligation dem Richteramte Bern zur Ausbewahrung zugestellt werden, dis die Sache endlich erledigt sein wird;
- 3) diese Verfügung soll dem Herrn Oberzollverwalter Behufs der Vollziehung, dem diplomatischen Departemente zu

feiner und bes österreichischen Gesandten Kenntniß mitgestheilt werden.

Diese drei Anstände ausgenommen bot der Verkehr mit dem Auslande nichts Bemerkenswerthes dar. Er beschränkte sich wie meist bloß auf Fälle amtlicher Verwendung für Parztifularinteressen.

II.

Berhältnisse zur Eidgenossenschaft, und zwar a. zu dem Bunde im Allgemeinen.

Auch im Jahre 1842 war Bern Vorort. Die Tagsatzung versammelte sich ordentlicher Weise am ersten Montage des Heumonats. Der Berathungsgegenstände waren fünfzig. Nach der im Abschiede beobachteten Reihenfolge stellten sich als die wichtigsten Verhandlungen dar:

- 1) Die Beschlüsse, betressend das eilste eidgenössische Uebungsslager; im August auf der Allmend zu Thun abgehalten und von der Tagsahung mit einem Besuche beehrt, gab dasselbe Zeugniß von der fortschreitenden Vervollsommnung unsres Heerwesens, namentlich in Bezug auf die Organisation, Mobilisation und Instruktion der Truppen, wie solche aus dem amtlich erstatteten Verichte des Nähern zu ersehen ist.
- 2) Die nachdrückliche Förderung der trigonometrischen Vermessungen der Schweiz durch Bewilligung ansehnlicher Beiträge an die Stände Zürich, Freiburg und Schaffhausen zu topographischer Aufnahme ihres Kantonsgebietes.
- 3) Die Berathung und definitive Unnahme ber Reglemente:
 - a. Ueber die Bewaffnung und Ausrüftung der Truppen aller Waffengattungen des eidgenössischen Hecres;
 - b. über das Kleidungswesen, sowie über die Distinktions= zeichen; und
 - c. über die Büchfenschmiede.

- Die aargauische Klosterfrage, welche leider ihre Erledigung noch nicht erhielt, weil weder der Antrag, diese Angelesgenheit als durch das aargauische Großrathsdefret vom 19. Heumonat 1841 erledigt anzuschen und sonach aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen, noch derzenige, den Stand Aargau zur Wiederherstellung der aufgehobenen Klöster anzuhalten, eine Mehrheit der Standesstimmen zu vereinigen vermochte. Für Ersteres stimmten eilf Stände und ein halber, für Letzteres neun Stände und ein halber. Gleiches Schicksal hatte die Subsidiarfrage, ob durch Verstäuse von Klostergütern die durch den Tagsatungsbeschluß vom 2. April 1841 hinsichtlich dieser Güter erkannte Aufsrechthaltung des Status quo beeinträchtiget sei oder nicht. Keine Mehrheit weder für Vejahung noch für unbedingte oder bedingte Verneinung dieser Frage.
- Die Anstände zwischen dem Kantone Solothurn einerseits und den Kantonen Bern und Basel-Landschaft andrerseits, herrührend von dem Seitens des erstern im Jahre 1792 dem Fürstbischofe von Basel gemachten Anleihen von Fr. 64,000 ungeachtet der Vorstellungen, wie die Sache rein eivilrechtlicher Natur, mithin der Art. 5 des Bundes- vertrages, der einzig bei Streitigkeiten über hoheitliche Rechte die betreffenden Stände an ein eidgenössisches Schieds- gericht verweise, unanwendbar sei, ward mit 18 Stimmen der Beschluß vom 10. August 1841 bestätiget, und Bern dringend eingeladen, dem Stande Solothurn in Betreff der fraglichen Reclamation vor dem eidgenössischen Rechte Rede und Antwort zu geben, und zu diesem Ende seine Schiedsrichter zu bezeichnen.
- 6) Die Ergänzung des Concordates vom 4. Heumonat 1820 über Cheeinsegnungen und Copulationsscheine durch sols gende Bestimmung: "Die Bewilligung zur Einsegnung "einer Che zwischen Angehörigen von zwei verschiedenen "Kantonen oder zwischen zwei Versprochenen des näms

- "lichen Kantons, welche sich in einem andern Kantone "wollen trauen lassen, soll auf die Vorweisung der erfors "derlichen Verkündungsscheine und einer Erklärung der "Regierung des heimathlichen Kantons des Versprochenen "(Bräutigams) ertheilt werden, durch welche bezeugt wird, "daß dortseits die Bewilligung der Einsegnung der betrefs"senden Che außer dem Kantone erfolgt sei."
- 7) Die Beschwerde der Kantone Waadt und Neuenburg über den bernischen Ohmgeldbezug, welche indeß zu keinem Resultate führten, da alle daherigen Anträge, selbst dersienige der Vollziehung des Tagsatungsbeschlusses vom 26. Heumonat 1831 über den freien Verkehr im Innern der Schweiz, dessen verbindliche Kraft sogar Waadt nicht anerkennen zu können sich erklärte, in der Minderheit blieben.
- 8) Das Zollwesen, für ben hiesigen Stand insosern von Wichtigkeit, als "dem Zollgesetze des Kantons Bern vom "28. Hornung 1842 durch die Tagsatzung die Genehmisung ertheilt wurde, in dem Sinne: einerseits, daß "durch die Genehmigung dieses Zollgesetzes von Seite der "Tagsatzung und durch die Vollziehung desselben von "Seite der Behörden des Kantons Bern, alle bisher im "Kanton Bern bestandenen Zollberechtigungen erlöschen, "und andrerseits, daß vom Salze, welches nach andern "Kantonen durch den Kanton Bern geführt wird, im "Kantonen durch den Kanton Bern geführt wird, im "Kantonen durch den Kanton Bern geführt wird, im "Kantonen durch den Kanton Bern geführte Salz "bestimmt ist, ebenfalls seinen Zoll von dem über sein "Gebiet für andere Kantone durchgeführten Salze erhebt."

Ferner ward berathen das Zollgesetz des Kantons Graubunden, worüber der Hauptentschied sedoch für die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1843 verschoben bletben sollte.

Das Zollgeset von Tessin bagegen ward zu neuer

Brüfung an die eidgenöffische Expertencommission in Zolls sachen zurückgewiesen.

Endlich foll hier noch bemerkt werden, daß dem Stande Bern, in Abweichung von seinem Antrage, der auf eine neue Bewilligung der gesammten Weggelder im Oberschmenthal nach dem bisherigen Tarise für die Dauer von zehn Jahren ging, bloß gestattet wurde "für die "zwei Jahre von 1843 und 1844 das bishrrige Weggeld "an der Laubeck oder zu Garstatt nach dem nachstehenden "Tarise sortzubeziehen, um während dieser Zeitfrist die "aus dem Erlöschen dieses Weggeldes allfällig entstehenden "Beschwerden der Gemeinden des Oberschmenthales in's "Reine seßen zu können."

BB. Rr. "Bon jedem geschirrten oder gesattelten Pferde 1 "Bon Wagen, Kutschen u. f. w. von jedem "angespannten Pferde 2 "Für ein leeres Pferd oder Füllen (Fohlen) . 2 "Kür ein Stud Rindvieh 2 "Kür ein Stück Schmalvieh 1 "Der tägliche Verfehr zwischen den Gemeinden Zwei-"simmen und Boltigen bleibt gang frei."

9) In Bezug auf die Handelsverhältnisse der "Auftrag an "den Vorort durch eine von ihm zu bezeichnende Com» "mission von Sachverständigen einen umfassenden Bericht "über die Handelsverhältnisse der Schweiz zum Auslande "ausarbeiten und allfällige Anträge zu gemeinschaftlichen "Maßnahmen vorberathen zu lassen, welche dann den "Ständen ad instruendum auf die Tagsatzung von 1843 "mitgetheilt werden sollen."

Diese Commission ist am vom Vororte Bern in der Zahl von zwölf Mitgliedern unter dem Vorsstande des Herrn Schultheißen Neuhaus bestellt worden, und beabsichtigt, wie ihr Kreisschreiben an die Kantonss

regierungen vom 24. November 1842 mit den beigefügten zweihundert zehn Fragen zeugt, die umfassende Erörterung der wichtigen Materie, welche sie zu behandeln hat. Endlich

10) "Die Begwältigung des Vorortes auf die Grundlage des "zwischen Frankreich und Sardinien am 23. Mai 1838 "abgeschlossenen Vertrages über gegenseitige Auslieserung "von Verbrechern mit angemessener Berücksichtigung der "von Seite verschiedener Gesandtschaften angebrachten Besmerkungen mit der königlichsfardinischen Gesandtschaft in "der Schweiz in Unterhandlung zu treten, um zwischen "den eidgenössischen Kantonen und den königlichsfardinismischen Staaten über die gegenseitige Auslieserung der "Verbrecher einen Vertrag zu verabreden und unter Vorsubehalt der Ratissication durch die Kantone abzuschließen."

Der Verkehr der Regierung Bern's mit den vorörtlichen Behörden Bern's bot nichts als die üblichen Mittheilungen wegen Crecution von Bundesbeschlüssen und Beeidigung eidgesnössischer Stabsoffiziere, sowie die Entgegennahme diplomatischer Ratissicationen dar.

Um 31. Christmonat dann erfolgte die Uebersiedelung der eidgenössischen Kanzlei nach Luzern, dem Vororte der Schweiz, für die Jahre 1843 und 1844.

b. Bu ben Mitständen insbefondere.

Genf verlangte und erhielt, so viel an Bern, die eidges nössische Garantie seiner neuen Verfassung.

Mit andern Kantonsregierungen fam das diplomatische Departement in keine directe Berührung.

Von den Beamten der an andere Kantone angrenzenden Aemter wird ausdrücklich das bestehende freundschaftliche Vershältniß zwischen den beidseitigen Beamten, sowie der friedliche und freundschaftliche Verkehr der Grenzbewohner erwähnt.

III.

Innere Angelegenheiten.

1) Vorberathung auf den Staatsorganismus bezüglicher Fragen.

Der Verfassungsrath sah sich, wie bekannt, veranlaßt, unmittelbar nach Berathung der Verfassung und des Uebersgangsgesetzes auch ein "vorläusiges" Reglement für den Großen "Nath auszustellen, damit diese oberste Landesbehörde alsogleich "nach der Uebernahme der Staatsgewalt ihre innere Organis" sation verfassungsmäßig vollenden und auf gesetzliche Weise "berathen und Beschlüsse fassen könne." Nach §. 23 des Uebergangsgesetzes sollte der Große Rath dieses vorläusige Rathsreglement beobachten, dis er selbst ein anderes eingeführt haben werde. Man sah also damals eine Revision desselben in naher Zusunft als ziemlich wahrscheinlich an.

In der That zeigten sich bald in dem vom Verfassungs= rathe bearbeiteten Großrathsreglemente wesentliche Mängel und Lücken, so daß Antrage auf Abanderung sowohl als auf Ergänzung und Erläuterung einzelner Vorschriften besselben schon in den Jahren 1831, 1832 und 1833 häufig gestellt wurden. Einigen entsprach ber Große Rath burch Erlaß besonderer Decrete, wie diesenigen über die Entschädigung der Mitalieder bes Großen Rathes vom 2. Christmonat 1831; die Ergänzungs= wahlen für den Großen Rath vom 20. Brachmonat 1832; die Veränderung des Zeitpunktes ber ordentlichen Sigungen bes Großen Rathes vom 7. Heumonat 1832; die Wahlform für die vom Großen Nathe zu besetzenden Stellen vom 20. Christ= monat 1832; die Entlaffung von Mitgliedern des Großen Rathes vom 25. April 1832 u. f. w.; andere wurden auf eine nahe Generalrevision des Großrathreglementes verschoben, wie dieses aus dem Beschlusse des Großen Rathes vom 29. März 1833, betreffend die Wiederbesehung der erledigten Stelle eines Vicepräsidenten des Großen Nathes und Ernennung eines Statthalters desfelben erhellt.

Das biplomatische Departement erhielt bann auch wirklich den Auftrag, sich mit der Frage einer allgemeinen Reviston bieses Reglementes zu beschäftigen, was sofort geschah. Allein gleichzeitig und nachher vermehrten sich durch wichtige, zum Theile unvorhergesehene, Ereignisse, wie die Poleninvasion, die Bürgerzwiste in Basel und Schwyz, die Flüchtlingsangelegenheit, die Unruhen im Jura, die Anstände mit Frankreich wegen der Conseilgeschichte und des Bonapartischen Handels die Geschäfte des diplomatischen Departements bermaßen, daß jene Nevisionsarbeit einstweilen in's Stocken gerieth, und weder der Regierungsrath noch der Große Rath demfelben zu rufen für aut fanden. Der Ruhe der letten Jahre ist es zu verdanken, daß die Behörden nun wieder mit Erfolg ihr Augen= merk auf diese und andere Reformen in unfrer Gesetzgebung Der Impuls ward von unserm Präsidium richten fönnen. gegeben, das in einem Anzuge eine Reihe diefer Reformen beantragte. An der Spitze derfelben stand die Revision des Großrathsreglements, und die niedergesette Specialcommission des Regierungsrathes ermangelte nicht, auch biefe Frage zuerst in Berathung zu ziehen, ein neues Gefet über die Organisa= tion und die Art der Berathungen des Großen Rathes zu entwerfen, und ben obern Behörden zur definitiven Begutach= tung vorzulegen.

Mit dieser Arbeit hat sich nun das diplomatische Departement drei Sizungen hindurch beschäftigt. Hierauf ist der Entwurf an das Collegium von Regierungsrath und Sechszehnern gelangt, welches ihn im Hornung und April letthin gleichfalls behandelt und einige Modificationen darin angebracht hat. Nunmehr ist er dem Herrn Landammann zu Handen des Großen Rathes eingereicht.

Außer diesem Großrathsreglemente hatte das diplomatische Departement im Jahre 1842 bloß noch zwei Fragen organis

scher Natur zu begutachten, nämlich die Anträge der Juracommission auf Revision der Verfassung und auf Errichtung einer katholischen Section des Erziehungsdepartements. waren schon früher producirt worden, jener von einigen Gemeinden des Bezirfes Courtelary und dem fogenannten Vaterlandsverein in Bern, diefer von den Unterzeichneten der Jurapetition vom Jahre 1839. Beide Anträge hatte das Departement zu verwerfen gerathen aus denjenigen Motiven, die in seinem Verwaltungsberichte der betreffenden Jahre um= ständlich entwickelt sind. Es bleibt ihm also, da seine Ansichten feitdem in keiner Weise geandert, nun übrig, einfach auf diese frühern Vorträge zu verweisen, und der Regierungsrath hat ben Schlüffen berfelben nicht nur unbedingt beigepflichtet, fonbern im Fernern beschlossen, beide Fragen, als bloß von durch ihn niedergesetzten Commissionen ausgegangen, nicht weiter vor den Großen Rath zu ziehen.

2) Politische Wahlverhandlungen.

Den Bestimmungen des Wahlreglementes zusolge wurden die Ur = und Wahlversammlungen der Bezirke Bern (Landsgemeinden), Biel, Büren, Erlach, Frutigen, Laupen, Münster, Oberhaste, Pruntrut und Schwarzenburg im Weinmonat einsberusen um einige außerordentlicher Weise im Großen Nathe und in den Amtsgerichten vacant gewordene Stellen wieder zu besehen.

Diese Wahlen fanden in aller Ordnung Statt, und es wurden ernannt: vier Mitglieder des Großen Rathes, vier Amtörichter und drei Amtögerichtösuppleanten; ferner reichten die Wahlversammlungen von Büren und Laupen die gesetzlichen Vorschläge für ihre vacant werdenden Gerichtspräsidentenstellen, und die Bezirke Thun und Fraubrunnen Wünsche für Wiederserwählung ihrer abtretenden Regierungsstatthalter ein.

Diesen letztern wurde entsprochen durch die Ernennung der Herren Mesmer und Otth; deßgleichen dem Vorschlage für die Gerichtspräsidentenstelle von Laupen durch die Wahl des erstworgeschlagenen Herrn Christian Rusener; dagegen ward als Gerichtspräsident nach Büren, an Plat des Herrn Leuensberger, der vom Obergerichte vorgeschlagene Herr Steiner gesett.

Gegen keine Verhandlung der Amtswahlcollegien war übrigens binnen der gesetzlichen Frist das Recht der Einsprache geltend gemacht worden.

3) Oberaufsicht über die keinem andern Departement unterworfenen Beamten, über die Staatskanzlei und die Archive.

Eine dem Geschäftsgange höchst nachtheilige Reibung zwisschen dem obersten Bollziehungs und dem obersten Gerichts beamten im Bezirke Oberhaste, begleitet von gegenseitiger Beschuldigung nicht nur pslichtwidriger, sondern sogar unter das Strafrecht kallender Handlungen, provocirten eine amtliche Untersuchung, in Folge welcher zwar diese letztern nicht constatirt werden konnten, den beiden Beamten sedoch wegen Unregelmäßigkeiten in ihrer Amtsführung mißbilligende Borsstellungen gemacht, und dieselben namentlich aus Ernstlichste zu Beilegung ihrer persönlichen Zwistigkeiten gemahnt wurden.

Ebenso bemühend ward das Einschreiten gegen den Regierungsstatthalter von Laupen wegen eines Holzfrevels, um den ihn das Richteramt zu belangen sich im Falle gesehen. Er wurde sogleich eingestellt und ein Regierungscommissär dahin abgeordnet; die daherige Untersuchung führte zur Bestätigung der eingeslagten Thatsache, nicht aber zur juridischen Ermittelung der Schuld des Beslagten. Es ward sonach dem mittlerweile eingelangten Entlassungsgesuche desselben vom Regierungsrathe und Sechszehnern einsach entsprochen.

Ein britter Regierungsstatthalter trat wegen geschwächter Gesundheit und zunehmenden Alters am Schlusse des Jahres ebenfalls von seiner Stelle ab. Mit Bedauern nahmen die

Behörden diese Anzeige hin und ersetzten den in Ehren entlass senen Herrn Güdel zu Trachselwald durch Herrn Oberstlieustenant Läng.

In Bezug auf die Staatsfanzlei und die Archive hatte das Departement vorerst einige Gesuche um Benutzung der lettern zu wissenschaftlichen Forschungen zu behandeln: Gesuche, denen es unter den nöthigen Cautelen mit Bereitwilligkeit zu entsprechen pflegt; sodann beantragte es die Wiedervereinigung des seiner Zeit nach Bern transportirten leberbergischen Archives mit den in Pruntrut zurückgebliebenen Theilen desselben, was der Regierungsrath genehmigte und durch den Herrn Staats, schreiber vollziehen ließ.

4) Höhere Staatssicherheitspolizei.

Der Kanton Bern genoß einer so vollständigen und beneis denswerthen Ruhe, daß das Departement nicht in den Fall kam, irgend welche staatssicherheitspolizeiliche Anordnungen weder selbst zu treffen, noch bei der obern Behörde zu beanstragen. Nichtsdestoweniger war die Polizei stets wachsam sowohl auf das nie ganz schlummernde Parteiwesen im Innern selbst als auf die beginnende Verzweigung des exotischen Communismus über einzelne Theile der Schweiz.

In Folge der hochverrätherischen Trennungsversuche im Jura hauptsächlich durch den gewesenen Regierungsrath Stocksmar angezettelt (siehe die Berichte von 1839 und 1840) war derselbe mit 18 Mithasten des Hochverraths angeslagt worden. Unter'm 12. Oktober verfällte endlich das Obergericht den Herrn Xavier Stockmar polizeirichterlich zu einer Gefängsnißstrase von 100 Tagen und zu einer Buße von Fr. 100, sprach ihn hingegen von der peinlichen Anklage frei. Auch die andern Mithasten wurden freigesprochen.

Auf den Antrag des Erziehungsdepartements hatte der Regierungsrath gegen Herrn Buchhändler Jenni, Sohn, wegen

der deutschen Uebersetzung einer von dem bekannten Ritter Lang vor circa 30 Jahren absichtlich in lateinischer Sprache herausgegebenen Schrift einen Presprozeß erhoben, da diese Schrift voll der gröbsten Zuchtlosigkeiten offenbar von seinem Versasser nicht für das große Publikum bestimmt war. Das Obergericht sprach jedoch den Beklagten frei.

Dem schweizerischen bauwissenschaftlichen Vereine wurde bei seiner dießjährigen Versammlung in Bern eine Steuer von Fr. 400 gesprochen.

Dem Künstlervereine in Bern wurde für die Kunstausstellung eine Beisteuer von Fr. 800 bewilligt.

5) Institut der Amtsblätter.

Wir laffen, wie gewohnt, hier Zahlen fprechen.

I. Deutsches Umtsblatt.

A. Einnahmen.			
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Abonnements 17,335	50		
Infertionsgebühren:			
Im Amtsblatte Fr. 10,377. 20			
Im Anzeiger " 4,246. 60			
14,623	80		
Verkauf einzelner Amtsblätter u. f. w. 65	95		
Bins bes Depositums in ber Bank			
und Entschädigung für die an die			
Staatsfanzlei gelieferte Gesetzes=			
fammlung 565	45		
		32,590	70
Summa Einnehmens	Fr.	32,590	70

Fr. Rp. Fr. Rp. Das Einnehmen beträgt 32,590 70

B. Ausgaben.

D . 41 4 0 13				
Druckfosten:				
Des Amtsblattes Fr. 10,568. 75				
Des Anzeigers " 3,775. 40	3 · · ·			
	14,344	15		
Der Gesetzessammlung	425	70		
Großrathsverhandlungen (Druck-				
kosten und übrige)	3,241	85		
Büreau, Spedition, Abonnements			T)	
auf auswärtige Blätter	1,778	80		
Honorar des Directors	1,000			
			20,790	50
	17 Y CY.	.c ~	44,000	00
	Ueberschu	ib gr.	11,800	20

II. Leberbergisches Amtsblatt.

A. Einnahmen.

Auf dieselben sind die Unternehmer gewiesen.

B. Ausgabe	e n.			
_	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Jährlicher fixer Staatsbeitrag .	600			
Uebersetungskosten (Amtsblatt und				
Großrathsverhandlungen)	844	10		
Druckfosten und Vermischtes (nach				
Accord)	139			
enct-			1,583	10
Diefes Mehrausgeben vom Reinertrage	des d	eut=		
fchen Amtoblattes abgezogen, zeigt ein				
schuß von	, ,	•	10,217	·
1. 7. 11		=		

Dieses günstige Resultat ist den sehr mäßigen Druckpreisen, dem Zinsertrage des in der Bank liegenden Depositums, dem kleinen Bande der Gesetzessammlung, vorzüglich aber der geringen Zahl von Großrathösitzungen zuzuschreiben. Je mehr Großerathösitzungen, desto mehr Druckfosten, Auslagen für Copiaturen und namentlich für die Uebersetzung der französischen Verhandelungen.

Das deutsche Amtsblatt leistete übrigens im Jahre 1842 neben dem reinen Ertrage von Fr. 11,800. 10 noch Folgendes:

- a. Es erhielten 234 Behörden und Beamte ein Freieremplar.

zusammen 34,605 Linien,

was nach dem Tarife eine Ausgabe von Fr. 3460. 50 zur Folge gehabt hätte. Es sind dabei die amtlichen Edicstalladungen nicht gerechnet.

Die meisten Publikationen von Regierungsbehörden sind überdieß im leberbergischen Amtsblatte ebenfalls erschienen, nachdem sie auf Rechnung der Amtsblattcasse übersetzt worden.

Das biplomatische Departement hielt im Jahre 1842 20 Sitzungen.

Juragewässer: Correction.

Der hauptsächlichste Schritt, welcher im Jahre 1842 für die Betreibung dieser wichtigen Angelegenheit geschah, ist unsstreitig die Schlußnahme der Generalversammlung der Vorsbereitungsgesellschaft, welche unter'm 8. November 1842 zu Neuenburg Statt fand, um über die Genehmigung des von Herrn Oberstlieutenant La Nicca bearbeiteten Correctionsplans zu entscheiden. Das lebhafte Interesse, welches fortwährend die Actionnärs für den obschwebenden Zweck beseelt, zeigte sich sich in dem zahlreichen Besuche jener Zusammenkunft, wobei 750 Actien repräsentirt waren.

In seinem eben erwähnten und schon im vorjährigen Staatsverwaltungsberichte berührten Bericht und Plan über die Juragewässer Correction hat Herr La Nicca zuerst die bissherigen Correctionsprojecte der Herren Tulla und Lelewel beleuchtet und nachgewiesen, daß dieselben weder einen ganz sichern noch einen bleibenden Erfolg zu verbürgen vermögen. Sein eigener, wissenschaftlich begründeter, Plan dagegen beruht auf folgenden Hauptgrundlagen, deren Bewerkstelligung er anräth:

- 1) Ableitung der Aare von Narberg nach dem Bielersee, vermittelst eines bei der Rappenfluh beginsnenden, in sanster Krümmung über das Täuselens Moos laufenden, den kleinen Bergrücken bei Hagneck durchschneisdenden Canals, der in den Bielersee ausmündet, eine Länge von 28,692 Fuß hat, ein Gefäll von 1 auf 1000 darbietet, und bei einer mittlern Geschwindigkeit von 5 Fuß in einer Sekunde 22,000 Cubiksuß, und mit den auf 40 Fuß Entsernung angebrachten Hinterdämmen sogar 41,000 Cubiksuß Wasser ablausen läßt.
- 2) Abführung der foldbermaßen im Bielersce verseinigten Aares und Zihlgewässer durch einen Canal, der von Nidau nach Büren läuft, 39,230 Fuß lang ist, und somit den jetzigen Zihllauf um 23,530 Fuß

abkürzt, und bei einer Sohlenbreite von 270 Fuß ein Gefäll von 0,14 auf 1000 besitzt; ferner durch drei Durchsstiche bei Arch, Bachmatt und Leußligen, zusammen von 14,750 Fuß Länge, die eine Abkürzung des Aarlauses um 11,420 Fuß bewirft. In Verbindung mit noch einisgen Verbesserungen und Vertiesungen des Flußbettes bei Solothurn und Attisholz soll der künstige Wasserstand der Aare auch zwischen Büren und Solothurn bei der mittlern Größe ein Gefäll von 0,11 bis 0,14 auf 1000 erhalten.

- 3) Correction der obern Zihl und der untern Broye, welche durch mehrere Vertiefungen des Fluße bettes der obern Zihl, einen Durchstich von 5500 Fuß bei Landeron und einen folchen von 7300 Fuß bei der Zihlbrücke stattfinden und diesem Fluß ein Gefäll von 0,164 auf 1000 verschaffen soll. Bei der Broye erscheint ein Durchstich von 5400 Fuß nächst Sügy. Hieran reihen sich die Werke an den See, Mündungen der Broye und Zihl, und die Bauten zu Schließung der alten Flußbette.
- 4) Entsumpfung des großen Mooses und der ansliegenden Ländereien, wozu zwei Hauptcanäle nebst mehreren Seitencanälen vorgeschlagen sind.

Außerdem ist auch der alsdann nöthig werdenden Brücken und der alfällig herzustellenden Schifffahrtsverbindung zwischen der Aare und Brope gedacht.

Durch die Ausführung dieser Werke ist das von der Juragewässer Gefellschaft beabsichtigte Ziel, den Murten , Neuenburger und Vielersee tieser zu legen, die versumpfenden Ländereien auszutrocknen, und die Schiffsahrt sicher zu stellen, mit aller Aussicht auf günstigen Erfolg zu erreichen. Die theils im Bericht, theils in dessen Beilagen enthaltenen sehr interessanten Berechnungen über Zu und Absluß der Wasser masse, über das Gefäll der Aare und Zihl, und über die in

frühern Jahren vorgenommenen hydrometrischen Messungen, geben höchst beachtenswerthe Nachweisungen, aus denen unter Anderm hervorgeht, daß die Wassertiese im Nidau=Büren=Canal jederzeit für die Schifffahrt genügen würde, obgleich sie nach Verhältniß niedriger wäre, als die jezige, und daß der zufünstige höchste Wasserstand bei Büren und Solothurn im=merhin um 3 Fuß unter den gegenwärtigen zu stehen käme.

Das zu occupirende Land berechnet Herr La Nicca auf 70467/100 Jucharten; das zu gewinnende dagegen: an Inuns dationsgebiet, laut Schätzung des Herrn Obersts Koch, in fämmtlichen fünf betheiligten Kantonen . Jucharten 62,064, altes Flußbett der Aare und Zihl, im Ganzen " 3,980.

Zusammen, jedoch ohne Inbegriff des nach der Tieferlegung auf den Seen sowie auf der Brove und obern Zihl zu gewinnenden Landes

Jucharten 66,044.

Wie ebenfalls schon früher bemerkt wurde, waren zwar von achtbarer Seite über einzelne Punkte dieses Planes des Herrn La Nicca mehrere Bedenken erhoben worden, allein auch jene Männer von längst erprobter Sachkenntniß, von denen solche ausgingen, erklärten dennoch, daß der fragliche Correctionsplan das Uebel geradezu an der Wurzel angreise, und es sei wahrscheinlich, daß einzig oder wenigstens noch am sicherssten auf dem vorgeschlagenen Wege eine gründliche Abhülse des Uebels und Erreichung der übrigen vorgesetzen Zwecke zu suchen sei.

Von einer solchen Ueberzeugung geleitet, beschloß benn auch die gedachte Generalversammlung der Vorberathungsgesells schaft mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit:

"Die Hauptidee des Planes von Herrn Oberstlieutenant La Nicca sei dem Grundsatze nach angenommen."

Zu gleicher Zeit traf sie jedoch die eben so vorsichtige als billige Verfügung, daß alle von den verschiedenen Sachkennern,

fowie auch in ihrer Mitte geäußerten Einwendungen dem Herrn La Nicca zur Kenntniß gebracht und deffen Gegenbemerkungen darüber eingeholt werden follen. Außerdem machte die Direction, um allen gerechten Wünschen entgegen zu kommen, noch von einer ihr zustehenden Befugniß Gebrauch, und theilte ben Plan mehrern anderweitigen Sachverständigen von anerkanntem Verdienste mit, damit sie benselben ihrer parteilosen Prüfung unterwerfen, und die Sache durch die Stimmung ganz unbetheiligter Männer sich um so mehr erläutern. Ferner fäumte die Direction nicht, den funf bei der Angelegenheit betheiligten Kantonsregierungen von Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg den Plan des Herrn La Nicca mit dem Ansuchen zu übermitteln, denselben durch ihre technischen Behörden begutachten zu lassen, worauf noch vor Ablauf des Jahres 1842 der von der Regierung des hohen Standes Solothurn hiemit beauftragte Berr Regierungsrath Kaiser seiner Behörde einen dem Unternehmen gunftigen und den zu deffen Ausführung entworfenen Plan empfehlenden Bericht eingab, was schon wegen der besondern Stellung von Solothurn von guter Borbedeutung für die Sache ift. Vorläufig mag hier auch angeführt werden, daß ebenfo die den Regierungen von Waadt und Neuenburg burch ihre Oberingenieurs erstatteten Gutachten, und die auf Ansuchen ber Direction von andern Sachverstän= digen eingekommenen Denkschriften übereinstimmend den Plan des Herrn La Nicca in seinen Hauptgrundlagen als in vollem Umfange dem Zweck entsprechend anerkennen, und allfällig abweichende Bemerkungen nur einzelne untergeordnete Theile betreffen, durch welche kein störender Einfluß auf das Ganze genbt und auf welche übrigens Herr La Nicca genügende Ausfunft geben wird.

Nach der oben mitgetheilten Schlußnahme, durch welche der Stand der Dinge seiner Entwickelung bedeutend näher gerückt ist, fand es die Vorbereitungsgesellschaft an der Zeit, die Direction zu beauftragen, einen Entwurf-Vertrag mit den

betheiligten Regierungen auszuarbeiten, über die Grundlagen der Bedingungen, unter welchen die Ausführung der Jurasgewässers-Correction stattsinden könne. Diese Arbeit ist auch bereits an die Hand genommen worden.

Ueber den Entwurf eines Expropriationsgesetzes hingegen fand die definitive Berathung noch nicht Statt, die Direction glaubte vielmehr vorher noch denselben einer aus Juristen und Technifer zusammengesetzten Commission überweisen zu follen, damit dieselbe den Gegenstand einer speciellen Prüfung und Ausarbeitung unterwerfe.

Die effectiven Ausgaben der Gefellschaft im Jahre 1841 betrugen Fr. 2879. $35^{1}/_{2}$; das Büdget für 1842 ward auf Fr. 7886 festgesetzt.